

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB 2018)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen SANALOGIC und ihren Kunden (Auftraggeber) für alle Geschäfte, insbesondere für EDV-Komponenten (Hardware, Software) und Dienstleistungen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Andere Bedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (Auftraggeber) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SANALOGIC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote/Bestellungen

Alle Angebote von SANALOGIC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.

Bestellungen/Aufträge des Kunden können schriftlich, per Telefax oder telefonisch erfolgen. Alle Aufträge/Bestellungen des Kunden sind für SANALOGIC nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von SANALOGIC schriftlich bestätigt werden und verpflichten SANALOGIC nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

3. Preise

Mangels abweichender Regelung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise lt. Preisliste der Firma SANALOGIC bzw. die vom jeweiligen Lieferanten von EDV-Komponenten empfohlenen Endkundenverkaufspreise.

Sämtliche von SANALOGIC angeführten Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, sonstigen Abgaben, Steuern und Gebühren. Allfällig zu entrichtende Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt der Auftraggeber.

Spesen, wie Versandkosten, Fahrt-, Zeit- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Aufträgen, die die Lieferung mehrerer EDV-Komponenten oder die Erbringung mehrerer Dienstleistungen umfassen ist SANALOGIC berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Bei Teilrechnungen gelten die für den gesamten Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen analog.

4. Änderungen von Preisen

Wertsicherung der periodischen Entgelte (Wartungs-, Bereitschafts-, Miet- oder Leasingentgelte) gilt als ausdrücklich vereinbart.

Die Berechnung der Wertsicherung und gegebenenfalls Neufestsetzung des Forderungsbetrages erfolgt einmal jährlich zu Beginn der Wartungsperiode.

Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von Amts wegen (oder einer beauftragten Stelle) ermittelte und verlaubliche Index der Verbraucherpreise.

Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl bis 3,0% bleiben unberücksichtigt. Einmalige Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Dies gilt aber nicht für schon gelieferte oder versandte Teile des Vertragsgegenstandes sowie für bereits erbrachte Leistungen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum - ohne jeden Abzug - auf das von SANALOGIC angegebene Konto zu erfolgen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen jedweder Art - ausgenommen rechtskräftig zuerkannte Forderungen - gegen Forderungen von SANALOGIC aufzurechnen.

6. Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist SANALOGIC für die Zeit des Verzuges von der Leistung befreit. Außerdem schuldet der Auftraggeber SANALOGIC Verzugszinsen in branchenüblicher Höhe sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

7. Änderungen der Vertragsbestimmungen

SANALOGIC wird den Auftraggeber vor einer geplanten Änderung von Vertragsbestimmungen (ausgenommen Preisänderungen; siehe Punkt 5 der AGB) mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich benachrichtigen. Ist der Auftraggeber mit der beabsichtigten Änderung nicht einverstanden, wird er dies SANALOGIC spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilen. Andernfalls tritt die Änderung zum geplanten Wirksamkeitstermin in Kraft.

8. Eigentumsvorbehalt

SANALOGIC behält sich bis zur vollständigen Bezahlung seiner Forderungen aus dem Vertrag alle Rechte an den von SANALOGIC gelieferten EDV-Komponenten vor.

Ebenso bleiben die für Testzwecke gelieferten Komponenten und die während einer Reparatur zur Verfügung gestellten Ersatzgeräte Eigentum von SANALOGIC.

Zahlt der Auftraggeber mit Scheck, gilt die Verbindlichkeit erst mit Einlösung dieser Papiere als vollständig bezahlt.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung und Instandhaltung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden EDV-Komponenten zu sorgen und wird diese - soweit tunlich - gegen ortsübliche Gefahren angemessen versichern.

Wenn über das Vermögen des Auftraggeber ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen an SANALOGIC faktisch eingestellt hat oder seine Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleiches herantreten, ist SANALOGIC berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge / des Vertrages die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Komponenten zu verlangen und den weiteren Gebrauch zu untersagen.

9. Ausschluss der Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

10. Liefertermine

Liefertermine sind dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

Sollte ein vereinbarter Liefertermin dennoch überschritten werden, so kann der Kunde unter Setzung einer angemessenen, wenigstens 30-tägigen Nachfrist vom Vertrag bezüglich der vom Verzug betroffenen Komponenten zurücktreten, sofern ihn an der Überschreitung des Liefertermins kein Verschulden trifft. SANALOGIC kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Lieferung aus nicht von SANALOGIC zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Im Falle eines aus vorstehenden Gründen erfolgten Rücktrittes vom Vertrag hat SANALOGIC bereits empfangene Anzahlungen zurück zu erstatten.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind aus wichtigem Grund möglich. In diesem Falle sind alle bis dahin erbrachten Kosten und Leistungen zu erstatten.

11. Höhere Gewalt

SANALOGIC ist nicht verantwortlich und von der Leistung befreit, wenn sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die nicht SANALOGIC zu vertreten hat, nicht nachkommen kann.

Als solche Umstände gelten insbesondere Streiks, Kriegereignisse im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land durch das die EDV-Komponenten transportiert werden sollen.

Störungsbehebungen und Leistungen, die auf Grund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Auftraggebers nötig wären, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

12. Gewährleistung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, leistet SANALOGIC Gewähr, dass die gelieferten EDV-Komponenten/ Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung-/Leistungserbringung den in den Produktbeschreibungen definierten Eigenschaften entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit gegenüber der Produktbeschreibung aufheben oder mindern. Eine geringfügige Minderung/unwesentlicher Mangel bleibt außer Betracht.

Der Auftraggeber wird festgestellte Fehler dokumentieren und unverzüglich schriftlich SANALOGIC melden. SANALOGIC wird in erster Linie durch Verbesserung gewährleisten. Die Verbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder dadurch, dass SANALOGIC Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder das Auftreten eines Fehlers zu umgehen.

Der Auftraggeber kann die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Minderung des Entgeltes nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die gegebenenfalls mehrfache Verbesserung des Fehlers trotz einer schriftlich gesetzten mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, beginnend mit der Lieferung der EDV-Komponenten bzw. mit der Beendigung der Dienstleistung.

SANALOGIC übernimmt überdies keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsach-gemäße Bedienung, sowie auf ungeeignete klimatische und technische Bedingungen zurückzuführen sind. Die Gewährung erlischt, wenn der Auftraggeber bzw. Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von SANALOGIC Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vornimmt oder vornehmen lässt. Die Behebung von allfällig dadurch verursachten Mängeln erfolgt gegen gesonderte Verrechnung.

13. Haftung und Schadenersatz

Die Firma SANALOGIC leistet nur für die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden Schadenersatz. Die Haftung von SANALOGIC für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ist unabhängig von deren Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf 25 % des Auftragswertes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragswert ist bei Kaufverträgen und anderen Zielschuldverhältnissen das Entgelt für die Lieferung derjenigen EDV-Komponente, die den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruches ist oder in direkter Beziehung dazu steht.

Bei Service- oder Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragswert das letzte jährliche Entgelt für diejenigen EDV-Komponenten, die den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruches ist oder in direkter Beziehung dazu steht.

Die Beschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Eine allenfalls aufgrund zwingenden Rechts bestehende verschuldensunabhängige Haftung ist vertraglich mit der in dieser Bestimmung angeführten Höchstgrenze limitiert.

Soweit gesetzlich zulässig übernimmt SANALOGIC in keinem Fall die Haftung für untypische Schäden, reine Vermögensschäden, Verlust oder Beschädigung aufgezeichneter Daten, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, für erwartete,

aber nicht eingetretene Ersparnisse und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeber.

SANALOGIC haftet keinesfalls für solche Schäden, die vermieden worden wären, wenn der Auftraggeber seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung nachgekommen wäre oder wenn der Auftraggeber die von SANALOGIC erteilten Ratschläge und Gefahrenhinweise beachtet hätte.

14. Datenschutz und Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

15. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragsparteien nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Dessen ungeachtet verjähren allfällige auf Mängel beruhende Schadenersatzansprüche mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist.

16. Vergabe von Subaufträgen

SANALOGIC behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer mit der Durchführung der Verpflichtungen von SANALOGIC aus diesem Vertrag zu beauftragen. SANALOGIC wird den Auftraggeber die herangezogenen Subunternehmer bekannt geben.

17. Auslegungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe

kommt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages miteinander in Widerspruch stehen, so geht die speziellere Bestimmung der allgemeineren vor.

So gehen z. B. im Falle des Wartungsvertrages die Bestimmungen des Wartungsvertrages den Bestimmungen in den AGB vor.

18. Schriftform

Dieser Vertrag enthält die vollständigen Abmachungen der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

19. Form von Mitteilungen

Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen - soweit im Einzelfall nicht anders geregelt - schriftlich oder per Telefax.

Mängelrügen, Rücktritt vom Vertrag und Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit firmenmäßiger Zeichnung.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Recht jenes Landes in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in jenem Land, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat als vereinbart.

SANALOGIC Gemeinschaftsverpflegungs-Logistik
GmbH
Cytastraße 10
A-6176 Völs